

**Übersicht 2: Geltungsbereich der Gleichstellungsgesetze/ Verpflichtungen zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in staatlichen Hochschulen**

	<b>Geltung Gleichstellungsgesetze für Hochschulen</b>	<b>Gleichstellung/ Frauenförderung als Aufgabe von Hochschulen</b>	<b>Frauenförderplan/ Frauenförderrichtlinie/ Geschlechterforschung</b>	<b>Finanz- und Berichtswesen</b>	<b>Gremienbesetzung</b>
<b>Bund</b>	Soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Bundes unterliegen § 3 (1) BGleiG	-	Gleichstellungsplan § 11 BGleiG		BGremBG
<b>Baden-Württemberg</b>	Soweit keine Regelung im Hochschulgesetz, § 3 Abs. 1, Punkt 3 ChancenG	Chancengleichheit als Aufgabe und durchgängiges Leitprinzip § 4 (1) LHG	Gleichstellungsplan: Ziel- und Zeitvorgaben § 4 (1) LHG	§13 Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an ihren erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit zu beachten. (LHG)	gleichberechtigte Berücksichtigung von Frauen und Männern § 10 (2) LHG, im übrigen GO
<b>Bayern</b>	Wenn keine Regelung im Hochschulgesetz, Art.1 BayGIG	Gleichberechtigung als Aufgabe und durchgängiges Leitprinzip, Förderung unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung u. fachlicher Leistung, Ziel: Steigerung Frauenanteil auf allen Ebenen der Wissenschaft Art. 4 I BayHSchG	Gleichstellungskonzept: Ziel- und Zeitvorgaben für Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils Art. 4 BayGIG	Art. 10 (1) Regelmäßige Bewertung und Veröffentlichung - der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages BayGIG	angemessene Vertretung von Frauen und Männern, Art. 4 (4) BayHSchG

	<b>Geltung Gleichstellungsgesetze für Hochschulen</b>	<b>Gleichstellung/ Frauenförderung als Aufgabe von Hochschulen</b>	<b>Frauenförderplan/ Frauenförderrichtlinie/ Geschlechterforschung</b>	<b>Finanz- und Berichtswesen</b>	<b>Gremienbesetzung</b>
<b>Berlin</b>	ja § 1 Abs. 1 LGG i.V.m. § 2 BerlHG	Förderung gleicher Entwicklungsmöglichkeiten, § 4 (8) BerlHG  Chancengleichheit der Geschlechter §5a	Frauen- u. Geschlechterforschung § 5a BerlHG, Frauenförderplan §4 LGG	Evaluierung der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages §6 (9) BerlHG  Chancengleichheit u.a. in finanzieller Hinsicht	angemessene Beteiligung von Frauen und Männern § 46 (7)  BerlHG  Chancengleichheit bei der Besetzung der Gremien
<b>Brandenburg</b>	nicht für Hochschulen § 2 Abs. 3 LGG	Gleichstellung als Aufgabe und Berücksichtigung bei allen Aufgaben (GM), § 7 BbgHG	Gleichstellungskonzept §7 BbgHG  Frauenförderrichtlinie/ Frauenförderplan; Gleichstellungspläne und -konzepte §68 BbgHG	Bericht zur Verwirklichung der Gleichstellung §7 BbgHG	Mindestens ein Drittel sollen  Frauen sein laut §61 Absatz 2 BbgHG:
<b>Bremen</b>	Ja § 2	Gleichberechtigung als Aufgabe: Hochschulen wirken bei Aufgaben auf die Beseitigung der für Frauen in der Wissenschaft bestehenden Nachteile u. tragen allg. zur Gleichberechtigung der Geschlechter u. zum Abbau der Benachteiligung, § 4 (2) BremHG 2015	Frauenförderungsrichtlinie, § 4 (2)  §6 Zentrale Kommission für Frauenfragen, BremHG		häufige Berücksichtigung von Frauen und Männern, § 5 LGG  (für Ausbildung) 40% Frauen in Berufungskomm. §4 BremHG  § 18, (2) BremHG: 40 % Quote bei Berufung
<b>Hamburg</b>	ja § 2 Abs. 1 GIG i.V.m. § 2 Abs. 1 HmbHG	Gleichstellung als Aufgabe, Erhöhung des Anteils von Frauen, in denen unterrepräsentiert § 3 (5) HmbHG	Gleichstellungspläneplan, § 3 (5)HmbHG;  Grundlage Abschnitt 4 HmbGIG	Alle zwei Jahre Erfahrungsberichte über die Gleichstellung §3(5) HmbHG	angemessene Vertretung von Frauen und Männern § 3 (5) HmbHG

	<b>Geltung Gleichstellungsgesetze für Hochschulen</b>	<b>Gleichstellung/ Frauenförderung als Aufgabe von Hochschulen</b>	<b>Frauenförderplan/ Frauenförderrichtlinie/ Geschlechterforschung</b>	<b>Finanz- und Berichtswesen</b>	<b>Gremienbesetzung</b>
<b>Hessen</b>	ja § 2 Abs. 4 Nr. 3 HGIG: Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft	Hochschulen fördern Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung, Berücksichtigung geschlechtsspezifischer. Auswirkungen bei allen Vorschlägen und Entscheidungen, § 5 HessHG	Frauenförderplan: verbindliche prozentuale bereichsbezogene Zielvorgaben § 4 HGIG i.V. m. § 5 V HessHG		min. Hälfte Frauen § 12 HGIG
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	ja § 1 Nr. 6 GIG M-V	Gleichberechtigungsgebot, insbes. Erhöhung Anteil von Frauen in der Wissenschaft, § 3 (2) GIG M-V, §4 LHG M-V	Frauenförderplan: verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils, § 4 LHG M-V i.V.m. § 3 GIG M-V		angemessene Vertretung von Frauen und Männern § 51 (4) LHG M-V
<b>Niedersachsen</b>	ja § 2 Abs. 1 Nr. 3 NGG vom 1.1.2011	3. Teil NGG: Gleichstellung von Mann und Frau (§1) als Aufgabe. „ Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin (Gleichstellungsauftrag)“.	Gleichstellungsplan § 15 NGG § 42 NHG Gleichstellungsplan Förderung Frauen- und Geschlechterforschung § 3 (3) NHG	§1(2) <sup>1</sup> Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an deren Aufgaben und den von ihnen erbrachten Leistungen. <sup>2</sup> Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags nach § 3 Abs. 3 zu berücksichtigen. <sup>3</sup> Die Kriterien der Finanzierung sind den Hochschulen und dem Landtag offenzulegen. NHG	§8 NGG: 50% §16 (5) NHG: Bei Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil mind. 50% vom Hundert berücksichtigt werden

	<b>Geltung Gleichstellungsgesetze für Hochschulen</b>	<b>Gleichstellung/ Frauenförderung als Aufgabe von Hochschulen</b>	<b>Frauenförderplan/ Frauenförderrichtlinie/ Geschlechterforschung</b>	<b>Finanz- und Berichtswesen</b>	<b>Gremienbesetzung</b>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	ja § 2 Abs. 1 LGG	Förderung der Gleichberechtigung als Aufgabe, Gender Mainstreaming § 3 (4) HG	Frauenförderplan: konkrete Zielvorgaben, um Anteil bereichsbezogen auf 50% zu erhöhen, § 5a LGG §24 HG Gleichstellungskommission	§24 (5) HG: Bei Mittelvergabe ist der Gleichstellungsauftrag angemessen zu berücksichtigen; Entwicklung gendergerechter Finanzierungsmodelle	geschlechterparitätische Besetzung § 12 LGG § 11c HG geschlechtsparitätisch besetzt, §37a HG Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen u. Männern bei Berufungen
<b>Rheinland-Pfalz</b>	nein § 2 Abs. 1 LGG	Gleichberechtigung als Aufgabe § 2 (2) HochSchG	Frauenförderplan § 6 LGG, § 76 (16) HochSchG		§2 (2) Geschlechterparität bei der Gremienbesetzung; angemessene Vertretung von Frauen und Männern § 37 (1) HochSchG
<b>Saarland</b>	ja § 2 Abs. 1 LGG i.V.m. §1 UG,	Gleichberechtigung als Auftrag § 4 UG	§4 UG Frauenförderplan: Ziel- und Zeitvorgaben und ist Bestandteil der Struktur- und Entwicklungsplanung § 7 LGG	§2(9) Die Daten sollen geschlechtsspezifisch erhoben werden UG	geschlechterparitätische Besetzung § 29 LGG
<b>Sachsen</b>	ja § 1 SächsFFG	Gleichberechtigung als Aufgabe § 5 (3) SächsHG unter Beachtung geschlechtsspezifischer Auswirkungen ihrer Entscheidungen	Frauenförderplan: Zielvorgaben und zeitlicher Stufenplan für Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils, § 4 SächsFFG		Gleiche Beteiligung von Frauen und Männern § 15 SächsFFG (1)

	<b>Geltung Gleichstellungsgesetze für Hochschulen</b>	<b>Gleichstellung/ Frauenförderung als Aufgabe von Hochschulen</b>	<b>Frauenförderplan/ Frauenförderrichtlinie/ Geschlechterforschung</b>	<b>Finanz- und Berichtswesen</b>	<b>Gremienbesetzung</b>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	ja § 2 FrFG i.V. m. § 54 HSG LSA	Gleichstellung als Aufgabe, Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenswirklichkeiten und Interessen, Erhöhung des Anteils von Frauen und Männern soweit unterrepräsentiert § 3 (5)HSG LSA	Frauenförderplan: verbindliche Zielvorgaben für Einstellungen, Reservierung 50% frei werdender Stellen § 20 I FrFG LSA		angemessene Beteiligung von Frauen und Männern, § 59 Abs. 1 HSG LSA
<b>Schleswig-Holstein</b>	ja § 2 GstG i.V.m.	Nachteilsbeseitigung und Erhöhung des Frauenanteils als Aufgabe, Beachtung geschlechtsspezifischer Auswirkungen bei allen Vorschlägen und Entscheidungen § 3 (5) HSG	§ 11 Zielvereinbarungen nur allgemein für Hochschulen, aber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit darstellen §12 (1) HSG		Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden. § 17 Wahlen (2) § 19 Hochschulrat: Mindestens 2 Frauen Und § 62, (3): Berufungsausschuss mit mindestens 2 Frauen

	<b>Geltung Gleichstellungsgesetze für Hochschulen</b>	<b>Gleichstellung/ Frauenförderung als Aufgabe von Hochschulen</b>	<b>Frauenförderplan/ Frauenförderrichtlinie/ Geschlechterforschung</b>	<b>Finanz- und Berichtswesen</b>	<b>Gremienbesetzung</b>
<b>Thüringen</b>	soweit nicht anders im Hochschulgesetz bestimmt § 1 ThürGleichG	Gleichstellung bei Wahrnehmung aller Aufgaben/ Gender Mainstreaming § 6 (2) ThürHG	Frauenförderrichtlinie/ Frauenförderplan nach § 4 ThürGIG: Ziel- und Zeitvorgaben für Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils § 6 (1) ThürHG	In einem Jahresbericht haben die Hochschulen dem Ministerium gegenüber Auskunft insbesondere über die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erbrachten Leistungen, über die Ergebnisse bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung und der Ziel- und Leistungsvereinbarungen, über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen sowie über die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu geben. Der Bericht muss auch einen Überblick über die den Hochschulen, ihren Selbstverwaltungseinheiten, ihren Einrichtungen und Betriebseinheiten zugewiesenen Stellen und Mittel und deren Verwendung sowie über die fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung der Hochschule geben. §9 ThürHG	gleiche Beteiligung von Frauen und Männern § 12 (1) ThürGleichG

(Stand Oktober. 2015)